

§ 13 Feststellung des Prüfungsergebnisses

¹Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der Prüfung fest und fertigt darüber eine Niederschrift. ²Es sind für jeden Prüfungsteilnehmer zwei Noten zu bilden. ³In der ersten Note wird das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung, in der zweiten das Ergebnis des Teils der praktischen Prüfung festgelegt. ⁴Ergibt sich bei Anwendung des Notensystems eine gebrochene Zahl, so ist die Note nach folgender Abstufung festzusetzen:

1,00 bis 1,50 = sehr gut

1,51 bis 2,50 = gut

2,51 bis 3,50 = befriedigend

3,51 bis 4,50 = ausreichend

4,51 bis 5,50 = mangelhaft

5,51 bis 6,00 = ungenügend.

⁵Bei einer Bruchzahl bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt.